

Statuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1 Name

Der Verein führt den Namen „*EEG Guntramsdorf (Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft)*“.

1.2 Sitz

Er hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde Guntramsdorf.

1.3 Tätigkeit

Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Versorgungsgebiet des Strom-Umspannwerkes Wiener Neudorf und des Strom-Umspannwerkes Traiskirchen, welche sich schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des Bezirkes Mödling und Bezirkes Baden befinden. Sollte künftig ein Strom-Umspannwerk Guntramsdorf errichtet werden, ist dieses auch im Tätigkeitsbereich eingeschlossen. Der Tätigkeitsbereich ist im Übrigen durch die jeweils geltenden elektrizitätswirtschaftlichen Bestimmungen über zulässige Netze und Netzebenen beschränkt.

1.4 Zweigvereine

Die Errichtung von Zweigvereinen ist zulässig.

1.5 Sektionen

Die Errichtung von Sektionen (Zweigstellen) ist beabsichtigt mit dem Zweck, verschiedene Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften in Guntramsdorf zu errichten. Die Notwendigkeit ergibt sich daraus, dass Guntramsdorf von verschiedenen Umspannwerken und Trafos versorgt wird und die Teilnehmer einer lokalen EEG jeweils vom gleichen Trafo bzw. die Teilnehmer einer regionalen EEG jeweils vom gleichen Umspannwerk versorgt werden müssen. Die Ein- und Absetzung der Sektionen wird vom Vorstand beschlossen.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

2.1 Politische und religiöse Unabhängigkeit

Der Verein ist nicht auf Gewinn, sondern nur auf ideelle Ziele ausgerichtet und verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.

2.2 Zweck des Vereins

Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer, gemeinwirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen gemäß den jeweils geltenden energierechtlichen Bestimmungen über Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften:

1. Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen;
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie aus erneuerbaren Quellen;
3. Nicht gewinnorientierter Verkauf von Energie aus erneuerbaren Quellen;
4. Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
5. Energiedienstleistungen, insbesondere Energieberatungen, Vorträge und Schulungen zu Energiesparen und Energieeffizienz;
6. Errichtung von Anlagen zur ökologischen Stromerzeugung und Speicherung.

Der Hauptzweck des Vereins ist – unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG – nicht auf finanziellen Gewinn gerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in 3.1 und 3.2 genannten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

3.1 Ideelle Mittel

Als ideelle Mittel dienen:

- a. Information und Diskussion zu Klima- und Umweltschutzthemen, insbesondere hinsichtlich Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz;
- b. Informationen und Beratung zu Energiesparen und Energieeffizienz;
- c. Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern;
- d. Förderung und Kontaktaufnahme mit Personen mit Erfahrung und Fachkenntnissen im Bereich von Klima- und Umweltschutzthemen;
- e. Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften;
- f. Sammlung von Informationen und deren Weitergabe.

3.2 Materielle Mittel

Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Grundeinlage sowie Mitgliedsbeiträge;
- b. Erlöse aus der Erzeugung, dem Verkauf und der Speicherung von Energie;
- c. Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen;
- d. Erlöse aus Forschungs- oder Auftragsleistungen im Bereich Klima-, Natur- und Landschaftsschutz;
- e. Subventionen und Förderungen nach den jeweils geltenden energierechtlichen Förderbestimmungen;
- f. Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten;
- g. Verkauf von vereinseigenen Publikationen;
- h. Erträge aus nicht begünstigungsschädlichen Informationsveranstaltungen des Vereines.

3.3 Mittelverwendung

Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und erstrebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn.

Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich Dritter bedienen. Auch an Vereinsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a. Ordentliche Mitglieder (mit Berechtigung als teilnehmende Netzbenutzer gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen über Energiegemeinschaften);
- b. Außerordentliche Mitglieder;
- c. Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind solche, die über die Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein zu beziehen oder an diesen zu liefern. Ordentliche Mitglieder sind Gründungsmitglieder und nachträglich durch den Vorstand aufgenommene natürliche und juristische Personen.

Außerordentliche Mitglieder sind nachträglich durch den Vorstand aufgenommene natürliche und juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlungen oder sonstige Unterstützungen fördern und Bezieher von Energiedienstleistungen sein können, jedoch nicht berechtigt sind, als teilnehmende Netzbenutzer Energie zu beziehen oder zu liefern.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Berechtigung

Die Berechtigung zur Mitgliedschaft am Verein richtet sich nach den jeweils geltenden energie- und vereinsrechtlichen Bestimmungen über Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften.

Jede Mitgliedschaft wird mit dem Hauptverein begründet. Der Vereinsvorstand ordnet jedes Mitglied einer bestehenden Sektion zu. Die Entscheidung, zu welcher Sektion das Mitglied zugeordnet wird, obliegt dem Vereinsvorstand anhand der Beauskunftungszahl der Wiener Netze. Ein Mitglied kann in bis zu zwei Sektionen zugeordnet werden.

5.2 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern ist schriftlich oder auf elektronischem Weg beim Vorstand zu beantragen, wobei dies auf einem vorgefertigten Vereinsdokument mit der Bezeichnung „Beitrittserklärung“ erfolgen muss. Mit der Beitrittserklärung werden auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert.

Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Die Aufnahme kann unter Angabe sachlich gerechtfertigter Gründe verweigert werden. Die Aufnahme kann von der Entrichtung einer Grundeinlage abhängig gemacht werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines außerordentlichen Mitglieds oder Ehrenmitglieds, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den Verlust der gesetzlichen Mitgliedschaftsvoraussetzungen sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Im Falle des Todes eines ordentlichen Mitgliedes geht die Mitgliedschaft, insofern rechtlich zulässig, auf dessen Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage, wenn das Mitglied teilnehmender Netzbenutzer ist, ansonsten auf den Gesamtrechtsnachfolger über. Ist eine unmittelbare Rechtsnachfolge nicht zulässig, hat der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage die Berechtigung, binnen 2 Monaten ab dem Tod des Mitgliedes durch einseitige Erklärung die Mitgliedschaft zu übernehmen. Andernfalls gelten die Bestimmungen zum Ausschluss gemäß § 6.3 analog.

6.2 Austritt

Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes kann mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten erfolgen, sofern für Verbraucher und Kleinunternehmen nicht kürzere Kündigungsfristen aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zur Anwendung gelangen.

Der Austritt sonstiger Mitglieder kann zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich oder auf elektronischem Weg mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

6.3 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 2 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge bleibt unberührt.

Der Ausschluss wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Näheres regeln die AGB.

6.4 Berufung

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Rechte

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzer Energie und Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen oder zu liefern, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins zu nutzen. Näheres regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern steht das Recht zu, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Energiedienstleistungen des Vereins zu beziehen.

7.2 Stimmrecht

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht kommen ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu.

7.3 Informationsrechte

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung zu informieren. Hierbei sind die Rechnungsprüfer bei ordentlichen Mitgliederversammlungen einzubinden. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information auch außerhalb der Mitgliederversammlung binnen vier Wochen zu erteilen.

7.4 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Davon umfasst ist insbesondere die Pflicht, den Verlust der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft unverzüglich an den Vorstand mitzuteilen. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Grundeinlage, der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe sowie – beschränkt auf ordentliche Mitglieder – allfälliger Nachschüsse und sonstiger Verbindlichkeiten verpflichtet.

§ 8 Einlageverpflichtungen

8.1 Grundeinlage der Gründungsmitglieder

Die Grundeinlage erfolgt über ein zinsloses Darlehen des Gründers Gerold BABUSCHIK in der Höhe von EUR 2.000,00.

8.2 Grundeinlage von Neumitgliedern

Über die Festlegung der Pflicht zur Leistung sowie Höhe der Grundeinlage neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über Vorschlag des Vorstandes.

8.3 Mitgliedsbeiträge

Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder besteht die Verpflichtung zur Leistung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, wobei für ordentliche und außerordentliche Mitglieder unterschiedliche Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden können. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgesetzt.

8.4 Nachschusspflicht

Für die ordentlichen Mitglieder besteht eine über die Leistung der Grundeinlage hinausgehende Nachschussverpflichtung bis zur maximalen Höhe von € 10,00 (in Worten: Euro Zehn). Diese darf vom Vorstand abgerufen werden, wenn dies zur Erhaltung der Liquidität des Vereines ohne Inanspruchnahme von Fremdfinanzierung zwingend erforderlich ist.

8.5 Allgemeinbestimmungen

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge jedenfalls befreit.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung (§§ 10, 11);
- b. der Vorstand (§§ 12, 13 und 14);
- c. die Rechnungsprüfer (§ 15);
- d. das Schiedsgericht (§ 17).

§ 10 Die Mitgliederversammlung

10.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 5 Jahre statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Hauptvereins ist auch gleichzeitig die ordentliche Mitgliederversammlung aller Sektionen.

10.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf:

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung;
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG);
- d. Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG);
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen längstens 4 Wochen ab Beschlussfassung oder Verlangen statt.

10.3 Teilnahme und Stimmrecht

Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen, vertreten durch ihre Organwalter, nur dann, wenn diese ordentliche Mitglieder sind. Jedem stimmberechtigten Mitglied kommt eine Stimme zu. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

10.4 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen spätestens 30 Minuten nach dem Einberufungszeitpunkt beschlussfähig.

10.5 Einladung und Anträge

Alle Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen, wobei eine elektronische Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse zulässig ist. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor dem Kundmachungstermin beim Vorstand eingereicht werden. Fragen und Anträge zu kundgemachten Tagesordnungspunkten müssen mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder auf elektronischem Weg übermittelt werden.

10.6 Beschlussfassung

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen; das betroffene Mitglied hat diesbezüglich kein Stimmrecht.

Beschlüsse über Statutenänderungen, Auflösung des Vereins, Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder und deren Grundeinlagen sowie Änderung des Abrechnungsmodells bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

10.7 Vorsitz

Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, ersatzweise das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende kann Gäste zulassen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b. Festsetzung der Größe des Vorstandes (2–8), Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, wobei Wahlvorschläge spätestens 7 Tage vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen;
- c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zum Erwerb von Nutzungsrechten an Energieerzeugungsanlagen;
- e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern und Verein, die von Standard-Energieabnahmevereinbarungen abweichen;
- f. Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereines im Falle mangelnder Einigung des Vorstandes;
- g. Festlegung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch);
- h. Entlastung des Vorstands;
- i. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j. Alle sonstigen in diesen Statuten der Mitgliederversammlung zugewiesenen sowie gemäß VereinsG 2002 zwingend zugewiesenen Aufgaben.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei bis acht Mitgliedern. Die Größe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand besteht jedenfalls aus dem Obmann und dessen Stellvertreter. Die Funktionen Kassier und Schriftführer können von einer der oben genannten Personen übernommen werden.

12.1 Besetzung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand des Hauptvereins ist auch gleichzeitig der Vorstand der einzelnen Sektionen.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen.

12.2 Funktionsperiode

Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

12.3 Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter, schriftlich oder per E-Mail einberufen, wobei die Einladung spätestens 7 Tage vor der Vorstandssitzung zu erfolgen hat. Sind sowohl Obmann als auch Obmann-Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Beschlussfassung im Umlaufwege ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag. Jedes Mitglied des Vorstandes hat unabhängig von einer allfälligen Mehrfachfunktion immer nur eine Stimme.

Hiervon abweichend hat die Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung gemäß § 13.1 lit a) einstimmig zu erfolgen.

12.4 Vorsitz und Funktionsverteilung

Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.

12.5 Funktionsdauer und Beendigung

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (durch die Mitgliederversammlung jederzeit möglich) oder Rücktritt. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

13.1 Zuständigkeiten

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- a. Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereins im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie sowie für Energiedienstleistungen; Näheres regeln die AGB;
- b. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- c. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit und den geprüften Rechnungsabschluss;
- f. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g. Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern sowie Abschluss von Werkverträgen;
- h. Bekanntgabe einer Statutenänderung mit Einfluss auf abgabenrechtliche Begünstigungen an das zuständige Finanzamt binnen einem Monat;
- i. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

13.2 Entgeltgestaltung

Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge und sämtliche sonstigen Entgelte so festzulegen, dass der Verein im Hauptzweck nicht auf finanziellen Gewinn gerichtet ist. Er hat dabei auf die Zahlungsfähigkeit und ausreichende Liquiditätsvorsorge des Vereines zu achten. Die Entgeltgestaltung erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder. Allfällige Überschussenergie, über welche der Verein verfügen darf, ist im Wege eines Abnahmevertrages durch den Verein zu verkaufen; eine Zuordnung an die einzelnen Mitglieder entsprechend ihrem ideellen Anteil erfolgt nicht.

Insofern die Zahlungsfähigkeit unterjährig nicht sichergestellt ist und keine Nachschusspflichten abgerufen werden können, hat der Obmann unverzüglich die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung einzuberufen.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

14.1 Vertretung

Der Obmann vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Er führt die Geschäfte des Vereines. Der Obmann-Stellvertreter unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

14.2 Schriftstücke und Zeichnungsberechtigung

Schriftliche Ausfertigungen bedürfen der Unterschrift des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters oder des Schriftführers. Geldangelegenheiten bedürfen der Unterschriften des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters oder des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

14.3 Bevollmächtigung und Gefahr im Verzug

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen können ausschließlich vom Obmann erteilt werden. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten anderer Vereinsorgane unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung.

14.4 Weitere Funktionen

Der Obmann führt den Vorsitz in Mitgliederversammlung und Vorstand. Der Schriftführer führt Protokoll in Mitgliederversammlung und Vorstand. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung und Führung der Konten verantwortlich. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes der Obmann-Stellvertreter.

§ 15 Rechnungsprüfer

Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer des Hauptvereins sind auch gleichzeitig die Rechnungsprüfer der einzelnen Sektionen.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Prüfung der Finanzgebarung im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und statutengemäße Verwendung der Mittel; davon ist insbesondere die Prüfung und das Aufzeigen von Insichgeschäften sowie ungewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben umfasst. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern jederzeit die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden durch den Verein gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) verarbeitet. Näheres regelt die gesonderte Datenschutzerklärung des Vereins.

§ 17 Schiedsgericht

17.1 Schlichtung

Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

17.2 Zusammensetzung

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied namhaft. Die beiden Schiedsrichter wählen binnen 14 Tagen einen Vorsitzenden. Bei Namhaftmachung mehrerer Personen entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Reicht die Anzahl der Vereinsmitglieder nicht aus, können auch Dritte bestellt werden.

17.3 Entscheidungen

Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Die Streitteile können sich rechtsanwältlich vertreten lassen; ein Kostenzuspruch findet nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Mitgliederversammlung hat über die Abwicklung zu beschließen, insbesondere einen Abwickler zu berufen. Sofern nichts Abweichendes beschlossen wird, ist der Obmann der vertretungsbefugte Abwickler. Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung binnen vier Wochen der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19 Verwendung des Vereinsvermögens

19.1 Bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen im Verhältnis der gemäß § 8 geleisteten Grundeinlagen zuzüglich allfälliger Nachschüsse an die ordentlichen Mitglieder zu verteilen.

Die Mitglieder dürfen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Die Bestimmungen des § 30 Abs 2 VereinsG sind jedenfalls einzuhalten.

19.2 Bei Ausscheiden

Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitgliedes verbleiben sowohl die Grundeinlage als auch allfällige geleistete Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse entschädigungslos beim Verein.

19.3 Restliches Vereinsvermögen

Das nach Abdeckung der Passiva und Rückzahlung gemäß § 19.1 verbleibende Vereinsvermögen ist für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich soll es Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

Soweit in diesen Statuten auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen wird, gelten diese Verweise auch für etwaige Nachfolge-, Änderungs- oder Ersatzgesetze sowie für auf Grundlage dieser Gesetze erlassene Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die nähere Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern – insbesondere hinsichtlich Energieaustausch, Abrechnung, Zahlungsverkehr und Tarifgestaltung – regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Ergänzend gilt die gesonderte Datenschutzerklärung.